

AGB

UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

1.1. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Danone Waters Deutschland GmbH (im folgenden „Verkäufer“) gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

1.2. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Angebot, Preise und Vertragsabschluss

2.1. Die Angebote des Verkäufers sind frei und unverbindlich. Zu dem Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Geruch, Geschmack und/oder Gewicht bleiben dem Verkäufer im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.2. Die Preise des Verkäufers gelten, vorbehaltlich einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung in Textform (§§ 119 bis 126 b.), in EURO ab Werk bzw. Lager. Frachtkosten, Verpackungskosten sowie die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe werden gesondert berechnet. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die in der jeweils gültigen Preisliste genannten Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2.3. Ist eine längere Lieferfrist als sechs Wochen vereinbart oder treten Leistungsstörungen auf, die eine Auslieferung der Ware ohne Verschulden des Verkäufers um mehr als sechs Wochen verzögern, können damit in Zusammenhang stehende unworhergesehene Mehraufwendungen und Kostensteigerungen, auch Beschäftigungskostensteigerungen vom Verkäufer auf den vereinbarten Kaufpreis aufgeschlagen werden.

2.4. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. In diesem Fall gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.

3. Lieferung

3.1. Der Transport erfolgt auf Gefahr und Risiko des Käufers.

3.2. Lieferfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. In jedem Falle stehen Lieferfristen und Termine unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vorabverpflichtungen des Käufers voraus.

3.3. Ereignisse höherer Gewalt, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen und unworhergesehene Umstände, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Feuer, Maschinendefekte, Rohstoff- oder Energiemangel, währungs- oder handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Behinderung der Verkehrswege etc.) wobei es unbeachtlich ist, ob diese Behinderungen den Verkäufer oder dessen Zulieferer treffen, geben dem Verkäufer das Recht, vereinbarte Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit zu verlängern, soweit dies dem Käufer zuzumuten ist.

3.4. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Käufer zumutbar ist.

3.5. Nachträgliche Änderungen der Liefertermine seitens des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat; der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verkäufer etwaige Mehrkosten zu ersetzen. In jedem Fall sind aber Änderungen der Liefertermine 24 Stunden vor einer vereinbarten Lieferung ausgeschlossen.

3.6. Im Übrigen sind auf Lieferungen des Verkäufers die INCO-Terms in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar; soweit in diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Soweit nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug, netto Kasse, fällig und spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware zu bezahlen; dies gilt auch für Teillieferungen.

4.2. Zahlungen sind erst bewirkt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden erfüllungshalber unter Vorbehalt entgegengenommen. Diskont und Einzugsspannen hat der Käufer zu tragen. Solten Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden oder sollte Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt werden, werden sämtliche Forderungen des Verkäufers sofort fällig, auch im Falle einer gewährten Stundung.

4.3. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Falls der Verkäufer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer hat dann jedoch das Recht, dem Verkäufer nachzuweisen, dass ihm als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.4. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere, wenn er seine Zahlungen einstellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitszahlungen zu verlangen.

4.5. Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Käufer anerkannt worden sind.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, einschließlich der Forderungen aus der Kontokorrent- bzw. Geschäftsbeziehung bei laufender Geschäftsverbindung, Eigentum des Verkäufers.

5.2. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware pfleglich zu behandeln, ordnungsgemäß zu lagern und alles Zumutbare zu tun, damit es nicht zu einem Verderb, einer Beschädigung oder einer Verringerung der Ware kommt. Sämtliche erforderliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Qualität der Ware erfolgen auf Kosten des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

5.3. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, einen Wechsel des Besitzes an der Ware sowie den Wechsel des eigenen Sitzes unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang unverändert weiterzuverkaufen. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an den Verkäufer ab, die ihm durch die Weiterverkaufung gegenüber einem Dritten erwachsen. Der Käufer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt bzw. in Zahlungsverzug gerät. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, seinen Vertragspartner von der Abtretung zu informieren. Außerdem ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nach Aufforderung unverzüglich herauszugeben.

5.5. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Verkäufer. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Verkäufer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes von ihm gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Der Käufer tritt an den Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Verarbeitung oder Vermischung gegenüber einem Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, seinen Vertragspartner von der Abtretung zu informieren. Außerdem ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nach Aufforderung unverzüglich herauszugeben.

5.6. Soweit der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 20% übersteigt, gibt er die den Wert der Forderungen übersteigenden Sicherheiten nach Wahl des Käufers oder, falls der Käufer keine Wahl trifft, nach eigener Wahl frei.

5.7. Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 5.2. und 5.3., vom Vertrag zurückzutreten, die Ware herauszuverlangen und/oder Schadenersatz zu verlangen.

6. Pfandpflichtige Verpackungen

6.1. Pfandpflichtige Mehrwegverpackungen (Glasflaschen, Kästen, Paletten usw.) und pfandpflichtiges Zubehör (Verkeilungen, Horden usw.) bleiben Eigentum des Verkäufers, das nach Hinterlegung des Pfandbetrages dem Käufer nur teilweise und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen wird. Es ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Das Leergut ist innerhalb der üblichen Umlaufzeiten zurückzugeben, Mehrwegflaschen sortiert in entsprechenden Kästen. Von der Rückgabe ausgeschlossen sind beschädigtes oder stark verschmutztes Leergut sowie solches, das nicht in Form, Farbe, Größe oder Mündung mit dem des Verkäufers übereinstimmt.

6.2. Bei einer Leergutumstellung oder Einstellung wird noch im Umlauf befindliches Altleergut nur innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Mitteilung der Leergutumstellung zurückgenommen, wie Vollgut geliefert wurde. Für Leergut, das bei Fälligkeit nicht zurückgegeben

wird oder von der Rückgabe ausgeschlossen ist, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer den zum Zeitpunkt der Abrechnung jeweils gültigen Wiederbeschaffungspreis fabrikneuen Leerguts (Tagesneuer), abzüglich einer Pauschalminderung von 20%, in Rechnung stellen darf, wobei ein etwaiges Pfandgutabgeben des Käufers verrechnet wird. Anstelle des Wiederbeschaffungspreises kann der Verkäufer auch die Lieferung gleichartigen Leerguts fordern. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der Käufer auch ohne gesonderte Aufforderung zur Rückgabe des Leergutes verpflichtet.

6.3. Zur Sicherung des Eigentums des Verkäufers am Mehrweg-Leergut und des Anspruchs auf Rückgabe wird ein Pfandgeld entsprechend der jeweils gültigen Preislisten bzw. gesetzlicher Vorschriften erhoben. Pfandbeträge sind nicht skontierfähig. Der Käufer bleibt trotz Hinterlegung von Pfandgeld zur Rückgabe des Leerguts verpflichtet. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird das Pfandgeld in der hinterlegten Höhe zurückerstattet.

6.4. Ansprüche gegen den Verkäufer auf Rückerstattung des hinterlegten Pfandgeldes können nicht abgetreten werden. Auch ist der Käufer nicht berechtigt, mit Dritten Pfandbestandungsansprüche gegen den Verkäufer zu begründen.

6.5. Sollte bei der Feinzählung in den Lagern des Verkäufers eine Differenz zwischen wieder ausgezahlten Pfandgeldern und zurückgegebenem Leergut festgestellt werden, behält sich der Verkäufer vor, diese Differenz gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

6.6. Über das vom Käufer gezahlte Pfand wird vom Verkäufer ein besonderes Pfandgeld-Konto geführt. Die von dem Verkäufer dem Käufer übersandten Leergutausweise gelten als anerkannt, sofern der Käufer auf eine Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wurde und der Käufer nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Leergutausweises widerspricht. Die endgültige Abrechnung des Pfandgeld-Kontos erfolgt bei Beendigung der Geschäftsbeziehung.

7. Lebensmittelüberwachung

Sollte eine staatliche Stelle die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware lebensmittelrechtlich beanstanden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hierfür sofort zu verständigen. Der Käufer wird darüber hinaus im Falle einer Probenentnahme sicherstellen, dass eine zweite Probe aus derselben Partie entnommen, amtlich versiegelt und für den Verkäufer als Gegenmuster sichergestellt wird.

8. Gewährleistung

8.1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, regelmäßig innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Käufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

8.2. Beanstandete Ware ist dem Verkäufer auf dessen Anforderung zur Überprüfung zurückzusenden. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt der Verkäufer die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach seiner Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Verkäufer ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, eine Nacherfüllung zu verweigern. Nur im Falle der Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Käufer ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) gemäß der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes berechtigt. Dem Verkäufer ist angemessen Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung einzuräumen. Zur Ausübung eines Rücktritts- und/oder Minderungsrechtes ist der Käufer nur nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzlich angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend entbehrlich (§ 323 Abs. 2 BGB, § 440 BGB, § 441 Abs. 1 BGB). Im Fall des Rücktritts haftet der Käufer für die Verschlechterung, den Untergang und nicht gezogene Nutzungen, nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verhalten. Für etwaige Schadenersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gelten die Regelungen in Ziff. 9 dieser AGB.

Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie einer Beschaffenheit der gelieferten Sache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 444 BGB (Erklärung des Verkäufers, dass der Kaufgegenstand bei Gefahrenübergang eine bestimmte Eigenschaft hat und dass der Verkäufer verschuldensunabhängig für alle Folgen ihres Fehlens einstehen will), richten sich die Rechte des Käufers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Der Verkäufer ist neben den gesetzlichen Verweigerungsgründen zur Verweigerung der Nacherfüllung auch dann und solange berechtigt, wie ihm der Käufer nicht auf Anforderung des Verkäufers hin die beanstandete Ware zugedacht zur Begutachtung zur Verfügung gestellt hat ein Rücktritts- oder Minderungsrecht steht dem Käufer wegen einer solchen Verweigerung nicht zu. Mängelrüge stehen dem Käufer nicht zu, wenn ohne Zustimmung des Verkäufers Eingriffe oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.

8.4. Handelt es sich bei dem Endabnehmer des Kaufgegenstandes in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Käufer – unter den weiteren Voraussetzungen des § 377 HGB – zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 475, 478, 479 BGB) berechtigt; etwaige Schadensersatz- und/oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Käufer jedoch nur nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser AGB zu.

8.5. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften, wie z.B. für die Haftung aus der Übernahme einer Garantie, für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, und die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf bleiben hiervon unberührt.

8.6. Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, dienen die in Auftragsbestätigungen, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sowie die Bereitstellung von Mustern sowie sonstige produktbezogene Aussagen nur zur allgemeinen Produktbeschreibung. Beschaffenheitsgarantien im Sinne von § 443 BGB und/oder § 444 BGB müssen vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich als solche gekennzeichnet sein. Sofern dem Käufer Garantiansprüche eingeräumt werden, bestehen diese nach Wahl des Käufers zusätzlich neben den hiervon unberührt bleibenden gesetzlichen Rechten.

8.7. Eine Mangelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Verwendung und/oder unsachgemäße Behandlung/Benutzung/Lagerung der Ware zurückzuführen ist oder auf einer nachträglichen, unsachgemäßen Veränderung der Ware beruht. Der Verkäufer weist den Käufer insbesondere darauf hin, dass bei PET-Flaschen Gerüche von außen in die Flaschen eindringen können, was möglicherweise das organoleptische Ausgangsniveau beeinträchtigt. Die Ware ist in Innenräumen an einem trockenen, vor Licht, Staub, Wasserschäden, Witterungseinflüssen geschützten Ort frostfrei zu lagern. Sie darf nicht in der Nähe anderer, stark riechender Erzeugnisse wie Waschmittel, Reifen, Kraftstoffe usw. aufbewahrt werden. Die Ware hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine optimale Haltbarkeitsdauer (MHD), bei deren Überschreiten die Qualität nach und nach abnehmen kann. Eine Haftung des Verkäufers für Schäden aufgrund einer unsachgemäßen Lagerung der Ware seitens des Käufers ist ausgeschlossen.

8.8. Soweit eine EAN-Kodierung auf den Waren angebracht wird, wird auf ordnungsgemäße Wiedergabe und Lesbarkeit geachtet; eine Haftung hierfür wird vom Verkäufer jedoch nicht übernommen.

9. Haftungsbeschränkungen

9.1. Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen und/oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer mangelhaften Lieferung, unerlaubten Handlung und/oder Produzentenhaftung, haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit lediglich bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Kardinalpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet). Fälle des Vorsatzes ausgenommen, ist die Haftung des Verkäufers auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Vertragsrisiken Schaden beschränkt.

9.2. Für Verzögerungsschäden haftet der Verkäufer bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 10% des Kaufpreises gem. betroffenen Vertrag.

9.3. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf die Höhe des dem Verkäufer aufgrund des betroffenen Vertrages geschuldeten Preis beschränkt; Ziff. 9.2. bleibt hiervon jedoch unberührt.

9.4. Die in Ziff. 9.1. - 9.3. vorgesehene Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für eine Haftung aus der Übernahme einer Garantie (z.B. für die Beschaffenheit der Sache im Sinne von §§ 443, 444 BGB), aus arglistigen Verschweigen des Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit sowie im Fall einer gesetzlichen zwingenden Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

10.1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

10.2. Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen und der Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.

